

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 21.11.2025
Gericht: Amtsgericht Leipzig
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Krulich, Anja

Amtsgericht Leipzig - Insolvenzgericht
Aktenzeichen: 403 IN 1948/23

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der ██████████, geb. ██████████, ██████████
Inhaber der Firma: "anima e.K.", früher: "intensiv pflegen ██████████",
██████████, Amtsgericht Leipzig, HRA 17754

ergeht am 20.11.2025 nachfolgende Entscheidung:

Termin zur Beschlussfassung der Gläubigerversammlung nach § 160 Abs. 1 InsO wird bestimmt auf Donnerstag, 11.12.2025.

Es wird das schriftliche Verfahren nach § 5 Abs. 2 und 3 InsO angeordnet.

Auf der Tagesordnung steht:

Zustimmung der Gläubigerversammlung zum freihändigen Verkauf des schuldnerischen Grundbesitzes: BVNr. 1: Gemarkung Delitzsch, Flur 2, Flst. 28/9, Uferstr. 8, Gebäude- und Freifläche zu 644 m², gebucht im Grundbuch von Delitzsch Blatt 2762 (GBA Eilenburg) zu einem Kaufpreis i.H.v. 260.000,00 €. Der Grundbesitz ist teilweise belastet.

2. Gemäß § 160 Abs. 1 Satz 3 InsO gilt die Zustimmung der Gläubigerversammlung als erteilt, wenn diese beschlussunfähig ist.

Gründe:

Mit Schreiben vom 17.11.2025, eingegangen am 18.11.2025, beantragte der Insolvenzverwalter RA Prof. Dr. Nikolaus Schmidt die Anberaumung einer außerordentlichen Gläubigerversammlung nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 InsO.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Antragsberechtigung des Antragstellers ergibt sich aus § 75 InsO.

Vom Insolvenzgericht war daher die Gläubigerversammlung zu den im Tenor genannten

Tagesordnungspunkten antragsgemäß einzuberufen, § 74 InsO.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtäußerung die Genehmigung als erteilt anzusehen ist, vgl. § 160 Abs. 1 Satz 3 InsO (Zustimmungsfiktion).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet die befristete Rechtspflegererinnerung (im Folgenden Erinnerung) nach § 11 Abs. 2 RPflG statt.

Die Erinnerung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung. Die Zustellung kann sowohl durch Aufgabe zur Post mittels einfachem Brief als auch durch öffentliche Bekanntmachung im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgen. Wurde die Entscheidung öffentlich bekanntgemacht, so gilt diese zwei Tage nach dem Tag der Veröffentlichung als zugestellt. Erfolgte die Zustellung durch Aufgabe zur Post mittels einfachem Brief gilt diese vier Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt. Das Datum der Aufgabe zur Post kann dem Frankierungsaufdruck entnommen werden. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Erinnerung wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Erinnerung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Erinnerung soll begründet werden.

Die Erinnerung kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Es muss:

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen

oder

2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130 a Abs. 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können aufgerufen werden über folgendes Internetportal:

https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php

Der Beschluss liegt in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus.